

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | § 7 SpielVO

Autor	Beitrag
<p>Sven Rothe 03.11.2005 16:26</p>	<p>Eine Frage an die Experten auf dem Gebiet des Spielrechts: Was genau bedeutet der Wortlaut des § 7 SpielVO "unverzüglich aus dem Verkehr ziehen"?</p> <p>Genügt der Aufsteller der gesetzlichen Anforderung, wenn er bei funktionsgestörten Spielgeräten einfach den Netzstecker zieht?</p> <p>Schonmal im Voraus vielen Dank für eure Hilfe verbunden mit freundlichen Grüßen aus Berlin...</p>
<p>Jörg Wiesemeier 04.11.2005 06:39</p>	<p>Hej aus Hamm und :willkommen: im Forum.</p> <p>Marcks in Landmann/Rohmer sagt, dass kein Verstoß gegen die Verpflichtung vorliegt, wenn ein funktionsgestörtes Geldspielgerät in Räumen eine Gaststätte abgestellt ist (auch Beschl. Thür. OVG, GewArch 2000, 486).</p> <p>Anders sind die Reservegeräte zu sehen, die spielbereit sind und bei denen nur der Netzstecker eingesteckt werden muss.</p>
<p>Antonia Thien 04.11.2005 08:08</p>	<p>Hallo, soweit ich weiß, geht es in dem Beschluss des Thür. OLG vom 22.09.2000 um ein nicht funktionstüchtiges Geldspielgerät, dessen Aufstelldauer zudem abgelaufen war. Zwischen nicht funktionstüchtig und funktionsgestört besteht m.E. ein Unterschied. Während ich an einem funktionsuntüchtigen Gerät gar nicht spielen kann, kann ein funktionsgestörtes Gerät durchaus spielbereit sein, auch wenn es "Macken" aufweist.</p> <p>Daher würde es m.E. nicht ausreichen, lediglich den Netzstecker zu ziehen. Die "Gefahr", dass dieser wieder eingestöpselt wird (ohne Aufwand jederzeit möglich), ist viel zu groß.</p> <p>Schöne Grüße aus Meppen Antonia Thien</p>
<p>BeRo 24.02.2009 17:35</p>	<p>Glück AuF!</p> <p>@ Jörg, ich habe zu dem Thema noch im GewArch 2001 S. 29 etwas gefunden.</p> <p>Leider reicht das alles unserm Rechtsamt nicht aus, da dort die in der Spielhalle stehenden und nicht angeschlossenen GSG keinen Owi-Tatbestand erfüllen.</p> <p>Hast du vielleicht noch weitere Tips für uns, da wir ansonsten neben unserer OV hinsichtlich der Entfernung dieser Geräte keine Anzeige fertigen könnten???????????</p> <p>Gruß BeRo</p> <p>P.S.</p> <p>Riechse schon dat Pots? :D</p>

Autor	Beitrag
Meike 24.02.2009 18:50	Halo BeRo, bin zwar nicht Jörg, aber sehe nicht den fehlenden Owi-Tatbestand. Was ist mit §144 Abs.1 Nr.1 d GewO ? Im §33c Abs.1 Satz 1 GewO wird die Aufstellung und die Möglichkeit beschrieben. Womit genau hat Euer Rechtsamt das Problem? Gruß Meike
Jörg Wiesemeier 24.02.2009 21:48	Hej, BeRo, ich gebe Meike Recht, § 33 c spricht von der Aufstellung, es werden davon auch nicht in die Steckdose eingestöpselte Geräte erfasst. Ich verstehe nicht, wo das Problem liegen soll????
BeRo 25.02.2009 08:39	Glück AuF! Wo das Problem ist? Es sitzt im Rechtsamt!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Hat von euch einer eine Idee wieso ich eure Beitrage nicht unter "Letzte Beiträge finde? Ich mußte über die Boardsuche gehen um eure Beiträge lesen zu können. Gruß BeRo
gmg 25.02.2009 09:36	Halo BeRo ! Guckst Du hier: Anzeige von Beiträgen im Portal Grüße
BeRo 25.02.2009 12:53	DANKE ! Gruß BeRo

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: